



Praktische Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen für die Öffnung von sogenannten „sonstigen Ladengeschäften, Einkaufszentren und Kaufhäusern des Einzelhandels“ gem. Notbekanntmachung 2. BayIfSMV (§ 2 Abs. 5 und 6)

Die nachstehenden Empfehlungen und Hinweise haben wir für Sie auf Basis der gültigen Verordnung nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Diese haben keine Rechtsverbindlichkeit, da mit der Kontrolle der Einhaltung die Kreisverwaltungsbehörden beauftragt sind. Diese Handlungsempfehlungen sollen Sie aber bei der individuellen Umsetzung der Hygienevorschriften in Ihrem Geschäft unterstützen.

1. Festlegen der Höchstzahl der Personen, die im Geschäft gleichzeitig anwesend sein dürfen (§ 2 Abs. 5)

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Entsprechend der Verkaufsfläche Personenanzahl errechnen (Fläche Verkaufsraum dividiert durch 20 qm)
- Aufstellen eines deutlich sichtbaren diesbezüglichen Aushanges am Eingang
- Unterweisung des Personals bzgl. der Umsetzungsmaßnahmen und Organisation möglicher Kontrolle der Einhaltung

2. Sicherstellen eines Mindestabstandes von 1,5m zwischen Kunden (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr.1)

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Anbringen von entsprechenden Bodenmarkierungen an Kassen, Bedientheken etc.
- Evtl. Einführung eines „Einbahnstraßensystems“, das den Kunden die Laufwege im Geschäft durch Bodenmarkierungen anzeigt
- Versehen etwaiger Wartebereiche vor oder im Geschäft mit Abstandsmarkierungen

3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch das Personal (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2)

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Bereitstellen von entsprechend geeigneten Bedeckungen
- Unterweisung der Mitarbeiter zur Reinigung von mehrfach verwendbaren Bedeckungen, (z. B. Waschen, Bügeln mit entsprechend hoher Hitzeentwicklung, Ofen auf 70 Grad vorheizen und Maske eine halbe Stunde in den Ofen geben)

4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Kunden (§ 2 Abs.6 Satz 1 Nr. 3)

- Hinweis auf die empfohlene Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung; ab 27.04.2020 Hinweis auf Pflicht zur Verwendung
- Evtl. Bereitstellen von entsprechend geeigneten Bedeckungen am Eingang

5. Erarbeiten eines Schutz- und Hygienekonzeptes & eines Parkplatzkonzeptes (soweit Kundenparkplatz vorhanden) Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde, falls gefordert (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4)

Enthalten im Hygienekonzept sollten sein:

- Angabe der Ladenfläche möglichst mit entsprechendem Beweis
- Durchschnittliche Verweildauer der Kunden
- Kurze Benennung der oben genannten getroffenen Maßnahmen
 - Festlegung der maximalen Kundenanzahl im Verkaufsraum (je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche ein Kunde; Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden)
 - Einlassregelung
 - Sicherstellen der Abstandsregeln (z.B. Bodenmarkierungen)
 - Maßnahmen zur Bedeckung von Mund / Nase durch Personal & Kunden
- Unterweisung der Mitarbeiter in die getroffenen Maßnahmen und schriftliche Bestätigung dieser Unterweisung
- Umgang mit psychischen Belastungen der Mitarbeiter, etwa durch mögliche konflikthafte Auseinandersetzung mit Kunden
- Festlegung von Ansprechpartnern für Hygiene, etc.
- Weiterhin: Benennung weiterer Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise
 - Aufstellen von Plexiglas-Abtrennungen zwischen Kunde und Personal,
 - Bereitstellen von Handdesinfektionsmittel (für Kunden vor Betreten des Geschäfts sowie für Beschäftigte am oder in der Nähe des Arbeitsplatzes; insbesondere bei Kassen),
 - regelmäßiges Lüften,
 - regelmäßige Reinigung von Arbeitsmitteln, Türklinken, Handläufen etc.,
 - personenbezogene Verwendung von Arbeitsmitteln und Werkzeugen (inkl. regelmäßiger Reinigung bzw. Desinfizierung, insbesondere bei Arbeitsmitteln und Werkzeugen, die von unterschiedlichen Personen benutzt werden)
 - Reinigung der berührten Flächen bei Personalwechsel an Kassen oder Bedienplätzen,
 - Tragezeitbegrenzungen von persönlicher Schutzmaßnahmen durch die Mitarbeiter,
 - Regelung zur Nutzung von Verkehrswegen, z.B. Treppen, Türen, Aufzügen, etc.,
 - Aufstellung von Schichtplänen (möglichst die gleichen Personen zu gemeinsamen Schichten einteilen)
 - Reinigung von Lenker, Fahrersitz/Sattel, Armaturen nach Probefahrten bei Handel mit Kfz und Fahrrädern bzw. Verleih/Vermietung
- Nach Möglichkeit Verzicht auf Bezahlung mit Bargeld (Nutzung bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten). In Fällen, in denen dies nicht möglich ist: Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche, um einen direkten Kontakt zwischen Kunde und Personal bei der Bezahlung zu vermeiden.
- Umgang mit Personal / Kunden aus Risikogruppen

Die **Regelungen am Kundenparkplatz** (sofern einer vorhanden ist) können sich an Folgendem orientieren:

- Wie viele Parkplätze stehen zur Verfügung
- Markierungen z. B. am Boden für die vor dem Geschäft wartenden Kunden, um die Einhaltung des Mindestabstands besser gewährleisten zu können
- Nicht zu viele Fahrzeuge auf dem Parkplatz (sollte im Verhältnis zur Ladenfläche und der Verweildauer der Kunden gesehen werden), z. B. könnte jeder 2. Parkplatz nicht belegt werden und dies dann auch entsprechend markieren (hierbei auch an Platz zum Beladen des Fahrzeugs denken)
- Bei großen Parkflächen und starkem Kundenansturm sollte evtl. gleich bei der Einfahrt ein Ordner dafür Sorge tragen, dass nicht zu viele Fahrzeuge auf den Parkplatz fahren.
- Evtl. Hinweise auf der Homepage des Betriebs
- Es sollte gleich von außen ersichtlich sein, dass hier ein Parkplatzkonzept erarbeitet wurde und auch umgesetzt wird.

Parkplatz- und Hygienekonzept müssen schriftlich fixiert sein. Festgelegte Vorgaben gibt es nach den momentan vorliegenden Informationen weder inhaltlich noch bezüglich der konkreten Form.

6. Sicherstellen einer Höchstanzahl von 10 Personen im Wartebereich (§ 2 Abs. 7)

Geeignete Maßnahmen hierzu:

- Aufstellen eines deutlich sichtbaren Aushanges
- Unterweisung des Personals bzgl. der Umsetzungsmaßnahmen

Unabhängig von den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.04.2020 sind auch generelle Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu ergreifen wie etwa die Gestaltung der Pausenregelungen und der Sanitär- sowie Pausenräume.

Vertiefende Informationen finden Sie auch in den [Empfehlungen des Bundesarbeitsministeriums](#).

Außerdem können Ihnen die jeweiligen Berufsgenossenschaften branchenspezifische Auskünfte zum Arbeitsschutz geben.